

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Benninghaus (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwicklung der Zahl einsatzfähiger Lehrkräfte im Thüringer Schulschwimmen

Nach Nummer 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ ist der Anfangsschwimmunterricht in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 verbindlich. In den Klassenstufen 5 bis 12 sollte der Schwimmunterricht dagegen im alternativverbindlichen Lernbereich weitergeführt werden. Nach Nummer 1.2 setzt der Einsatz als Lehrkraft im Schwimmunterricht zudem einen Nachweis der Rettungsfähigkeit beziehungsweise deren Auffrischung voraus. Die Bestätigung durch das zuständige Staatliche Schulamt gilt für höchstens drei Jahre. Eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Schwimmunterricht tatsächlich angeboten werden kann.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 14. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2026 beantwortet:

1. In welchem Umfang wurden in Thüringen in den Jahren 2015 bis einschließlich 2026 Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb oder zur Auffrischung der Einsatz- beziehungsweise Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen angeboten und durchgeführt (bitte für jedes Jahr die Zahl der angebotenen und der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, der verfügbaren Teilnahmeplätze sowie der Lehrkräfte mit erfolgreich erworbenem beziehungsweise aufgefrischem Nachweis angeben)?

Antwort:

Die Anzahl der Fortbildungsveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Daten liegen erst ab dem Jahr 2015/2016 vor.

2. Wie stellte sich die personelle Absicherung des Schwimmunterrichts jeweils zum Stichtag 1. August der Jahre 2015 bis einschließlich 2026 dar (bitte für jedes Jahr die Gesamtzahl der im Thüringer Schuldienst tätigen Lehrkräfte mit gültiger Bestätigung für den Einsatz im Schulschwimmen sowie – aufgeschlüsselt nach Schularten und Staatlichen Schulämtern – die Zahl der Schulen angeben, an denen Schwimmunterricht erteilt werden sollte, jedoch keine Lehrkraft mit einer solchen Bestätigung zur Verfügung stand)?

Antwort:

Die Schwimmplanung findet in Verantwortung des jeweils zuständigen Schulamts in Absprache mit den Schwimmverantwortlichen der Gebietskörperschaften vor Beginn jedes neuen Schuljahres statt. Ob jede Schule dabei eine eigene Schwimmlehrkraft vorhalten kann oder sogenannte Schwimmzentren mit dort agierenden Schwimmlehrkräften den Unterricht absichern, ist in allen Regionen unterschiedlich. Es gibt Schwimmlehrkräfte, die nur einzelne Stunden erteilen oder aber solche, die ausschließlich im Schwimmen eingesetzt sind und demzufolge den Unterricht in mehreren Schulen abdecken können. Insofern sagt die Zahl der Schwimmlehrkräfte nichts darüber aus, ob die ausschließliche Anzahl für die Abdeckung des Schwimmunterrichts ausreichend ist.

Eine zahlenmäßige Auflistung aller Schwimmlehrkräfte ist erst ab dem Schuljahr 2020/2021 möglich und kann der Anlage 2 entnommen werden. Vorhergehende Daten, ebenso wie die Aufsplittung nach Schularten, liegen nicht vor. Es kann lediglich eine Unterscheidung von Schwimmlehrkräften für die Grund- und weiterführenden Schulen getroffen werden. Dabei ist es durchaus möglich, dass eine Schwimmlehrkraft auch in beiden Bereichen Unterricht erteilen kann.

3. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung hinsichtlich einer Umwandlung der Regelung in Nummer 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“, wonach der Schwimmunterricht in den Klassenstufen 5 bis 12 im alternativverbindlichen Lernbereich weitergeführt werden sollte, in eine verbindliche Vorgabe zur Durchführung von Schwimmunterricht (bitte den vorgesehenen Zeitpunkt und Unterrichtsumfang beziehungsweise, sofern keine Umwandlung beabsichtigt ist, die dafür maßgeblichen Gründe angeben)?

Antwort:

Aus sportfachlicher Sicht ist es sinnvoll, den Schwimmunterricht in der Sekundarstufe 1 einmalig verpflichtend mit einem Umfang von 15 bis 20 Stunden zu erteilen.

Der Anfangsschwimmunterricht in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 findet landesweit verpflichtend statt. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird schulaufsichtlich eng überwacht, um im Bedarfsfall bei punktuell drohenden Engpässen seitens des zuständigen Schulamts beziehungsweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur regulierend eingreifen zu können. Allerdings zeigt sich, dass ein zunehmend größerer Anteil des eigentlichen Schwimmunterrichts für die Wassergewöhnung benutzt werden muss, da die Kinder teils keinerlei Vorerfahrungen mit dem Element Wasser haben. So bleibt für das Erlernen des sicheren Schwimmens (15 Minuten Dauerschwimmen) weniger Unterrichtszeit als notwendig übrig. Außerdem findet ein Teil der Schülerschaft erst nach Beendigung des Anfangsschwimmunterrichts den Weg in das Schulsystem (Migration). Demzufolge besteht Bedarf, während der Schullaufbahn einen nochmalig verpflichtenden Schwimmkurs schulseitig anzubieten.

Dies wurde bereits in den neuen Lehrplänen Sport, die sich derzeit in der Endabstimmung befinden, berücksichtigt. Momentan sind die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (Kapazitäten in den Schwimmstätten, Lehrkräfteangebot, Transport, Absicherung der Finanzen) in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich vorhanden. Aus diesem Grund kann der Schwimmunterricht grundsätzlich auch epochal durchgeführt werden (halbjahresweise, als Schwimmlager, Projektwoche et cetera)

Für eine verpflichtende Durchführung des Schwimmunterrichts in der Sekundarstufe 1 müssten landesweit die notwendigen Rahmenbedingungen vorliegen.

Tischner
Minister

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Fortbildungsveranstaltungen zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit bzw. Einsatzfähigkeit im Schulschwimmen

Schuljahr	Veranstaltungen		Teilnehmer	Plätze
	abgeschlossen	ausgefallen		
2015/16	15		310	300
2016/17	26		530	520
2017/18	22	3	355	500
2018/19	23		465	460
2019/20	14	11	66	280
2020/21	22	12	210	440
2021/22	22	4	355	520
2022/23	24		305	480
2023/24	26		476	520
2024/25	23		455	460
2025/26	23		417	460
2026/27	24 geplant			480

Anzahl schulischer Schwimmlehrkräfte

SSA	Gebietskörperschaft	Schuljahr											
		20/21		21/22		22/23		23/24		24/25		25/26	
		Anf-SU	wf SU	Anf-SU	wf SU	Anf-SU	wf SU	Anf-SU	wf SU	Anf-SU	wf SU	Anf-SU	wf SU
Mitte	EF	14	17	14	19	16	18	16	17	16	19	16	19
	SÖM	4	1	5	1	6	1	6	1	6	1	6	1
	WE	15	19	16	20	19	17	23	23	22	22	22	23
	WE-Land	5	0	5	0	6	0	6	0	9	0	7	0
Nord	UH	k.E.	k.E.	20	5	21	5	22	5	22	6	23	6
	EIC	k.E.	k.E.	k.E.	k.E.	27	30	27	30	27	30	30	34
	NDH	k.E.	k.E.	k.E.	k.E.	25	20	25	20	25	21	27	23
	KYF	k.E.	k.E.	k.E.	k.E.	15	15	15	15	18	15	18	15
Ost	GRZ	8	2	8	2	10	2	11	3	13	2	13	2
	SHK	11	k.E.	9	k.E.	10	k.E.	12	k.E.	17	k.E.	19	k.E.
	SOK	20	k.E.	18	k.E.	18	k.E.	18	k.E.	17	k.E.	16	k.E.
	Jena	23	k.E.	23	k.E.	21	k.E.	24	k.E.	21	k.E.	23	k.E.
	Gera	10	k.E.	8	k.E.	10	k.E.	9	k.E.	9	k.E.	8	k.E.
	ABG	10	7	5	5	8	5	7	6	7	6	7	8
Süd	SM+SHL	17	6	24	7	27	7	27	7	25	8	25	9
	HBN	14	12	17	7	15	9	13	9	12	8	11	8
	SON	10	6	10	6	13	4	13	7	17	6	16	6
	SLF-RU	15	13	16	9	18	9	20	8	22	10	20	11
West	IK	k.E.	k.E.	16	k.E.	24	5	20	6	22	6	20	7
	GTH	31	3	31	3	34	6	29	10	31	10	31	9
	WAK	k.E.	k.E.	k.E.	k.E.	36	15	45	13	49	12	47	13

Anf-SU Anfangsschwimmunterricht
wf SU weiterführender Schwimmunterricht

Jede Lehrkraft ist nur einmal zu berechnen.

k.E. keine Erfassung